

## **Gemeinsame Richtlinie**

**des Ministerium für Inneres und Sport, des Ministeriums für Umwelt und des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur für die Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Förderrichtlinie Zukunftsinvestitionsgesetz – FRIZulnvG)**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Zur Abwehr einer Störung des Gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützen Bund und Land zusätzliche Investitionen der Kommunen.

Hierzu gewährt der Bund Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen nach Art. 104b des Grundgesetzes nach den Maßgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes. Auf der Grundlage der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder fördert das Land Investitionen.

Am 14. Januar 2009 hat der Landtag des Saarlandes beschlossen, dass die Regierung des Saarlandes weitere Begleitmaßnahmen zur Beschleunigung der Antrags-, Genehmigungs- und Förderverfahren umsetzen soll. Hemmende und verzögernde Vorschriften sollen befristet ausgesetzt oder verändert werden, damit der Abfluss der Mittel beschleunigt und sich die arbeitsplatzsichernde Wirkung des Förderprogramms schnell entfalten kann. Darüber hinaus soll zur Beschleunigung der Abläufe eine Koordinierungsgruppe von Land und Kommunen eingesetzt werden. Diese soll auftretende Probleme und Stockungen effektiv und auf kurzem Wege ausräumen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen im kommunalen Bereich in Bildung und Infrastruktur.

Im Bereich Bildung sind insbesondere förderfähig:

- Sanierung und Qualitätsverbesserung von Kindertagesstätten/Kindergärten, insbesondere energetische Sanierung
- Sanierung von Schulgebäuden, insbesondere energetische Sanierung und Schaffung der Infrastruktur von Lehrerarbeitsplätzen
- Technische Ausstattung für Hörverstehen
- Technische Ausstattung und Unterrichtsmaterialien für sog. MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik)
- Modernisierung von Räumen für sog. MINT-Fächer
- Freiwillige Ganztagschulen

Im Bereich Infrastruktur ist insbesondere förderfähig:

- Substanzerhaltung an kommunalen Gebäuden
- Energetische Sanierung
- Städtebau/Dorferneuerung (ohne Ausgaben für Abwasser und ÖPNV)
- Dorfentwicklung
- Lärmschutz an Gemeindestraßen

Die im Zuge der Föderalismuskommission II vorgesehenen Grundgesetzänderungen enthalten eine Erweiterung des Anwendungsbereiches von Art. 104b GG. Der ganz überwiegende Teil der Investitionsvorhaben wird auf der Grundlage des künftigen Art. 104b GG begonnen, zumindest aber beendet. Kommunen sollten im eigenen Interesse die Investitionsvorhaben, die bereits vor Änderung von Art. 104b GG (voraussichtlich Mitte Juli 2009) abgeschlossen werden, so auswählen, dass sie im Rahmen der Verwendungsprüfung auch nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage als förderfähig eingestuft werden können.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Städte und Gemeinden, die Landkreise sowie der Regionalverband Saarbrücken.
- 3.2 Die Kommune kann die Zuwendung an einen Dritten weiterreichen, soweit dieser an Stelle der Kommune kommunale Aufgaben im Sinne der Nr. 2 erfüllt und sich gegenüber der Kommune zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen verpflichtet hat (durch schriftliche Vereinbarung). Der Dritte unterwirft sich im gesamten Verfahren den Vorschriften die für die Kommunen gelten. Ein Rechtsanspruch eines Dritten auf Antragstellung durch die Kommune besteht nicht.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Es gelten die Bestimmungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit im Folgenden von letzteren keine Abweichungen festgelegt sind.
- 4.2 Investitionen können gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind (§ 5 Satz 1 und 2 ZuInvG). Dies gilt auch für selbständige (Bau-)Abschnitte (§ 5 Satz 2 ZuInvG). Insoweit ist hiermit die Ausnahme von Nr. 1.2 Buchstabe c) VV-P-GK (so genannter "vorzeitiger Maßnahmebeginn") allgemein erteilt.
- 4.3 Zur Beschleunigung des Verfahrens wird ausgeschlossen, dass Zuwendungen für dasselbe Vorhaben von mehreren Stellen des Landes bewilligt werden (vergl. Nr. 1.4 VV-P-GK).

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuweisungen im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung.
- 5.2 Das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Kommunen orientiert sich an der Einwohnerzahl und wird in der Regel mit 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Je nach Finanzkraft der Kommune kann sich die Förderung nach dem mit dem Städte- und Gemeindetag vereinbarten Modell auf bis zu 95 v. H. erhöhen.

### **5.3 Bemessungsgrundlage**

- 5.3.1 Bemessungsgrundlagen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für das geförderte Investitionsvorhaben. Bei allen geförderten Investitionsmaßnahmen ist die Anlage 6 der VV zu § 44 LHO Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur sind auch die Ausgaben der Kostengruppe 600 DIN 276 zuwendungsfähig.

Diese Festlegungen gelten sinngemäß entsprechend auch für Nicht-Hochbauvorhaben.

- 5.3.2 Die Baunebenkosten (Kostengruppe 700 DIN 276) werden bei Hochbaumaßnahmen pauschal bis max. 15 v.H. und bei sonstigen Baumaßnahmen pauschal bis max. 10 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten (ohne Kostengruppe 700) gefördert. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß Nr. 6 VV-P-GK (siehe auch ZBau) zu beteiligen ist.
- 5.3.3 Ausgenommen von Nummern 5.3.1 und 5.3.2 sind Kosten der Bestandserfassung, Gebühren, Nutzungsentgelte, Inserate, Versicherungen, Beweissicherungen und Gutachten (vergl. Nr. 1.6 BNBest-Bau) sowie die in Anlage 6 VV zu § 44 LHO aufgeführten nicht zuwendungsfähigen Kostengruppen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P-GK gilt folgende Regelung: Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Sofern innerhalb zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Mittelanforderung erfolgt, wird auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichtet.
- 6.2 Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P-GK sind Ablichtungen der Baurechnung dem Verwendungsnachweis nicht beizufügen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

- 7.1.1 Anträge sind beim Ministerium für Inneres und Sport, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken, nach dem Muster der Anlage 1 beizufügen. Die Anträge sind zwingend zusätzlich auch elektronisch einzureichen, hierzu werden entsprechende Formblätter elektronisch bereitgestellt.
- 7.1.2 Für das Antragsverfahren sind folgende Unterlagen mit einzureichen:
- A. Bei allen Projekten:
- Beschluss des Gemeinderates über die Maßnahmenfestlegung
  - Erläuterungsbericht
  - Projektvereinbarung (Anlage 2)
- B. Bei Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Ausbau, Sanierung):
- Berechnung der Flächen und Rauminhalte nach DIN 277
  - Kostenblatt nach DIN 276
- C. Bei energetischer Gebäudesanierung (in Verbindung mit B oder als Einzelmaßnahme):
- Formblatt Energieeinsparung (Anlagen 3a und 3b)
- 7.1.3 Wenn die für die Gesamtmaßnahme beantragten Zuwendungen des Landes und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 1.000.000 Euro übersteigen, sind Antragsunterlagen nach Anlage 4a der VV zu § 44 LHO (Pläne, Kostenermittlung und Erläuterungen zur Baumaßnahme) beizufügen.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

- 7.2.1 Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 4 VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine hiervon abweichende Regelungen getroffen wurden.
- 7.2.2 Zentrale Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport.
- 7.2.3 Die Anträge werden vom Ministerium für Inneres und Sport formal geprüft. Diese Prüfung umfasst folgende Punkte:
- Einhaltung Investitionsschwerpunkt und Förderbereich (§ 3a Abs. 1 ZuInvG).
  - Prüfung, ob die Investitionen zusätzlich im Sinne des § 3a Abs. 2 ZuInvG sind. Dies gilt nach § 5 Satz 2 ZuInvG auch für selbständige (Bau-)Abschnitte, wenn deren Finanzierung bislang nicht sichergestellt ist.

- Vollständigkeit der Erklärungen des Antragstellers im Antrag.
- Eine Prüfung nach Nr. 3.4 VV-P-GK entfällt.

7.2.4 Das Ministerium für Inneres und Sport koordiniert mit den beteiligten Ressorts die materiell-rechtliche Prüfung (Schlüssigkeitsprüfung).

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Mittelanforderungen sind bei der zentralen Bewilligungsbehörde einzureichen.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der geförderten Maßnahme die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nachzuweisen.

7.4.2 Soweit die für die Gesamtmaßnahme bewilligten Zuwendungen des Landes und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts zusammen 1.000.000 Euro übersteigen, erfolgt der Verwendungsnachweis zusätzlich nach den Bestimmungen der Nr. 3 NBest-Bau.

7.4.3 Die Überwachung der Verwendung der Zuwendung durch die Verwaltung (Nr. 9.1 VV-P-GK) beschränkt sich in den Fällen, in denen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nicht zu beteiligen ist, auf den Schlussverwendungsnachweis.

7.4.4 Stichprobenkontrollen sind von der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die notwendigen Unterlagen (insbesondere die Baurechnung nach Nr. 2 NBest-Bau bzw. BNBest-Bau) bereit zu halten und gegebenenfalls auf Anforderung einzureichen.

### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind gelten die VV-P-GK zu § 44 LHO.

## **8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinien treten am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Saarbrücken, 28. April 2009

Der Minister für Inneres und Sport

Klaus Meiser

Der Minister für Umwelt

Stefan Mörsdorf

Die Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur

Annegret Kramp-Karrenbauer